

# Der Kfz-Sachverständige bei der Unfallabwicklung

## Schadensermittlung nach einem Verkehrsunfall

Von Ralf Wöstmann

**Osnabrück (eb) – Nach einem Verkehrsunfall zwischen 2 Pkw stellt sich neben der Frage der Haftung („wer hat Schuld“) auch das Problem, dass am Unfallort niemand seriös sagen kann, wie hoch der Schaden ist. Zwar machen Polizeibeamte häufig bei der Unfallaufnahme auch Angaben zur Schadenshöhe, diese sind aber in keiner Weise bindend.**

Vielfach geht der Geschädigte nach dem Unfall in die Werkstatt seines Vertrauens und holt dort einen Kostenvoranschlag ein, um auf dieser Basis mit der Versicherung abzurechnen. Viele Versicherungen wollen gerade vom Geschädigten nur einen Kostenvoranschlag, um dann den Schaden zu begleichen.

Leider wird bei dieser Vorgehensweise ein ganz entscheidender Fehler gemacht, der den Unfallgeschädigten bares Geld kostet. Viel besser als die Abrechnung auf Basis eines Kostenvorschlages ist das Gutachten eines Kfz-Sachverständigen.

Grundsätzlich kann jeder Unfallgeschädigte bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall ab einer Schadenshöhe von 700 Euro einen Sachverständigen beauftragen. Die Kosten des Sachverständigen sind von der gegnerischen Versicherung in vollem Umfang zu zahlen, wenn der Verkehrsunfall unverschuldet ist.

Der Sachverständige kann auch vom Geschädigten frei gewählt werden. Keinesfalls sollte der Geschädigte den Sachver-



ständigen der gegnerischen Versicherung akzeptieren, da dabei kaum mit einer unabhängigen Bewertung des Schadens zu rechnen ist. Häufig ist es so, dass



**Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück.** PR-Foto

größere Werkstätten mit Sachverständigen zusammenarbeiten, so dass dann gleich ein Fachmann parat steht. Auch ein Fachanwalt für Verkehrsrecht kann dem Geschädigten den richtigen Sachverständigen empfehlen.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens hat zunächst den Vorteil, dass der Schaden beweissicher dokumentiert wird, so dass hiergegen keine Einwände von der gegen-

rischen Versicherung mehr vor gebracht werden können. Daneben kann nur ein Sachverständiger den merkantilen Minderwert (Wertverlust) berechnen. Dies ist der Minderwert, den der beim Unfall beschädigte Pkw aufgrund des Schadens erlitten hat (Stichwort: Unfallwagen). Hier würde der Geschädigte bares Geld verschenken, wenn er nur einen Kostenvoranschlag einholt, da ein solcher eben keinen Minderwert ausweist.

Bei höheren Schäden und älteren Fahrzeugen ermittelt der Sachverständige den Wiederbeschaffungswert und den Restwert des Fahrzeuges, um einen möglichen wirtschaftlichen Totalschaden festzustellen. Eventuell kann dadurch aber noch ein sogenannter

130 %-Schaden erreicht werden, so dass der Geschädigte zur Reparatur berechtigt ist. Gerade in diesem Bereich versuchen Versicherungen, den Unfallwagen in den Totalschadensbereich zu schreiben. Dies ist für den Geschädigten natürlich finanziell sehr nachteilig.

Alle diese Vorteile sollten den Geschädigten dazu bringen, nach einem Verkehrsunfall einen Sachverständigen zu beauftragen, damit die Rechte vollständig durchgesetzt werden. Daneben sollte der Geschädigte einen Fachanwalt für Verkehrsrecht aufsuchen, der dann die komplette Unfallregulierung mit der Versicherung übernimmt. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Geschädigte seinen kompletten Schadensersatz bekommt.